

XXIII. Aufbewahren der hh. Eucharistie in Filialkirchen.) (Fulden. 17. Febr. 1883.) Der Bischof von Fulda berichtete am 11. December 1882 an den apostolischen Stuhl, daß in seiner Diöcese in manchen Filialkirchen gewohnheitsgemäß das Allerheiligste in geziemender Weise aufbewahrt werde, wo ein Geistlicher an Festtagen und auch an Werktagen fast immer die heilige Messe lese, nur lasse sich der Ursprung dieser Gewohnheit nicht documentarisch nachweisen, wenn man auch ein Indult voraussetzen dürfte. Ferner bestehen in der genannten Diöcese Kapellen und dürfen deren in protestantischen Gegenden noch mehrere entstehen, in denen monatlich ungefähr zweimal die heil. Messe gelesen und die Communion den Gläubigen, besonders den Kranken gespendet wird. In diesen Kapellen also sollte ebenfalls das Allerheiligste aufbewahrt werden. Daher stellte der Hochwürdigste Herr Bischof die Bitte, es möge die oben genannte Gewohnheit neuerdings bestätigt und ihm in Bezug auf die zuletzt genannten Kapellen die Erlaubniß ertheilt werden, in denselben das Allerheiligste aufbewahren zu dürfen.

Die Concilscongregation stimmte für die Gewährung der beiden Bitten, was auch geschah mit dem Bedenken, daß in den Kapellen wenigstens einmal in der Woche eine heilige Messe gelesen werde.

Die Kirche pflegt nämlich das Aufbewahren der Eucharistie an solchen Orten zu gestatten, wenn Gläubige vorhanden sind (concursum populi), der Nutzen oder die Nothwendigkeit es erheischt, und für die geziemende, ehrerbietige Behandlung vorgesorgt ist. (Acta s. Sed. Vol. XV. fasc. 179. pag. 528.)

Linz.

Professor Dr. Hiptmair.

XXIV. Abermals zur Frage über den Gebrauch der abgekürzten Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers.) Das „Salzburger Kirchenblatt“ brachte in seiner 21. Nummer vom 23. Mai 1883 einen Aufsatz über die genannte Frage, in welchem es gestützt auf ein authentisches Decret der Congr. Indulg., welches sich in der von Leo XIII. anbefohlenen Sammlung der decretal authentica Indulgentiarum auf S. 372 (Cameracen.) findet, zum Schluße gelangt, „daß man auch ohne besondere Erlaubniß beim Auflegen des vierfachen Scapuliers der gefürzten Formel der Redemptoristen sich bedienen könne.“

derte Fall würde anderswo nicht die geringste Schwierigkeit hervorgerufen haben. Der Staat hat ja kein Interesse daran, Rothchristen herbeizuführen und ist daher die Verweigerung der politischen Dispens nach geistlicher Verweigerung der kirchlichen Dispens selbst von dem oben bezeichneten Verwandtschaftsgrade kein so seltener Fall.

Wir müssen gestehen, daß wir desungeachtet an der Sentenz, es sei eine besondere Erlaubniß zum gültigen Auflegen des vierfachen Scapuliers erforderlich, festhalten müssen. Der Beweis, den das „S. R.“ bringt, scheint uns nämlich deshalb nicht überzeugend und vollgültig zu sein, weil der Schluß von speciellen Fällen, als Krankheit oder andere dringende Fälle sind, auf alle Fälle überhaupt, also allgemein, gezogen wird. Sodann bestärkt uns in unserer Ansicht die Thatsache, daß die Congr. Indulg. auf die diesbezügliche Unfrage eines Bischof's geantwortet hat: „Transmittatur ad S. Congr. Rituum.“ Angesichts dieser Antwort, die das „S. R.“ vielleicht nicht kannte, denken wir, es hätte die Congregatio Indulgentiarum, wenn im casus Cameracensis wirklich die Entscheidung gegeben worden wäre, welche das „S. R.“ daraus ableitet, sich darauf berufen, oder doch im gewollten Sinne entschieden. So aber thut sie keines von beiden, sondern lehnt die Beantwortung der vorgelegten Frage dadurch ab, daß sie den Fragenden an die Ritencongregation verweist. Warum sie so handelte, mag uns gleichgültig sein, da uns nur die Thatsache beschäftigt. Indem nun der Fragende an die Ritencongregation verwiesen worden ist, muß man wohl erwägen, welche Stellung diese Congregation in der vorliegenden Frage eingenommen hat oder jetzt einnimmt, mit anderen Worten, welche Praxis sie beobachtet. Die Praxis dieser Congregation aber setzt voraus, daß ohne ausdrückliche und besondere Ermächtigung der Gebrauch unius formulae nicht erlaubt sei. Gar so wenig Gewicht, wie das „S. R.“ möchten wir doch nicht auf den Umstand legen, daß die Congregation für 16 Lire (Taxe und Agentur) die Vollmacht gibt, sich der Formel der Redemptoristen zu bedienen, die dieses Privileg haben. Wir halten also dafür, daß die angeregte Frage implicite in unserem Sinne entschieden ist, wobei wir gerne zugeben, daß sie auch in Rücksicht auf Erklärungen der Congr. Indulg. in speciellen Fällen anders entschieden werden können.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

Literatur.

- 1.) **Lehrbuch der Philosophie**, von Dr. Constantin Gutberlet. Münster, 1878—1882. gr. 8. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. I.) Die Theodicee. 1878. X. §§. 218. II.) Die Metaphysik. 1882. XIV. §§. 226. III.) Die Psychologie XII. §§. 327. 1881. IV.) Logik und Erkenntnistheorie. X. §§. 262. 1882.

Wenn ich für eine kurze Besprechung vorliegenden Werkes die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift, die doch vorzugsweise den Bedürfnissen des praktischen Lebens und Wirkens im geistlichen Berufe dienen soll, in Anspruch nehme, so dürfte mir mancher vielleicht entgegnen, was